

der evangelischen deutschen Landeskirchen, Leipzig 1888.) [Wering.]

Kirchenvermögen heißt alles, was die Kirche und ihre Institute an zeitlichen Gütern, d. h. an Sachen und nutzbringenden Rechten, zu Eigentum besitzen. I. Das Eigentumsrecht der Kirche. Als eine sichtbare Gesellschaft, mit einem sichtbaren Priesterthume, sichtbaren Gotteshäusern und einem sichtbaren Gottesdienste, kann die Kirche zeitlicher Güter nicht entbehren. Sie bedarf derselben für die Kosten des Gottesdienstes, für den Bau der Gotteshäuser und für den Unterhalt des Clerus, und sie muß, um dauernd und unabhängig ihre Aufgabe erfüllen zu können, solche Güter als ein moralisches Ganzes, nach Art einer juristischen Person zu Eigentum besitzen. Christus hat aber keine Kirche als eine vollkommene, souveräne, in ihrem Bestande und ihren rechtlichen Bedürfnissen von der weltlichen Gewalt völlig unabhängige Gesellschaft gestiftet. Folglich hat die Kirche ein selbständiges, von jeder staatlichen Verleihung unabhängiges Recht, die für ihre Zweckerforderlichen zeitlichen Güter zu erwerben, zu Eigentum zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden. Pius IX. hat deshalb mit Recht den Satz verworfen: Die Kirche hat kein ihr von Natur eigenes und legitimes Recht, zu erwerben und zu besitzen (Syllab. error. thos. 26; Constit. Pii IX. Quanta cura d. 8. Dec. 1864). Thatsächlich hat die Kirche ein eigenes und legitimes Recht, zu erwerben und zu besitzen; sie ist auch selbst eine Rechtspersönlichkeit. Schon nach dem natürlichen Rechte ist ihre Vermögensfähigkeit eine originäre, von jeder staatlichen Concession unabhängige. Die nothwendigen Gesellschaften, welche nicht von dem freien Willen der Einzelnen abhängen, sondern in der Natur selbst begründet sind, haben aus sich selbst, ohne menschliche Verleihung, das Recht, Vermögen, ohne welches sie nicht bestehen können, zu erwerben und zu besitzen. Die Kirche, die religiöse Gesellschaft ist aber sicher nicht minder als der Staat und die Gemeinde eine nothwendige Gesellschaft, schon deshalb, weil die Pflege der Religion, die höchste Pflicht und das nothwendigste Bedürfnis des Menschen, die religiöse Gesellschaft zur Voraussetzung hat. Die Kirche hat auch ihre Existenzberechtigung nicht allein vom Naturrechte; sie ist vielmehr eine positiv-göttliche Stiftung. Christus, der Sohn Gottes, hat sie gegründet als eine für die ganze Menschheit nothwendige Gesellschaft, und er hat ihr auch die Einrichtung einer vollkommenen, in ihrem Bestande, ihren Rechten und Bedürfnissen von der weltlichen Gewalt unabhängigen Gesellschaft gegeben. Zu dem natürlichen Rechte kommt also das positiv-göttliche auch für das Gebiet der Vermögensangelegenheiten hinzu. Die Kirche hat auf Grund des Naturrechtes und zugleich des positiv-göttlichen Rechtes ein eigenes und legitimes Recht, Vermögen, ohne welches sie nicht bestehen kann, zu erwerben und zu besitzen; sie ist nach dem natürlichen und dem positiv-göttlichen Rechte eine juristische Per-

sönlichkeit. Die staatliche Anerkennung dieses Rechtes ist allerdings erforderlich, damit das kirchliche Eigentum nicht des äußeren Schutzes entbehre; aber diese Anerkennung ist keine willkürliche, sondern eine nothwendige, ebenso wie die Anerkennung der Vermögensfähigkeit der Individuen, und durch dieselbe wird die Eigentumsfähigkeit der Kirche, ihre Rechtspersönlichkeit nicht geschaffen, sondern nur mit Schutz versehen.

Mit diesen Wahrheiten stehen allerdings die Grundsätze der modernen Jurisprudenz im höchsten Widerspruch. Nach den modernen Principien hat „die katholische Kirche juristisch aufgefaßt in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Corporation“, sie „leitet, wie jede Corporation, ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab“, und weil „ihr juristische Persönlichkeit auf der Garantie des bürgerlichen Rechtes beruht, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen“ (Notiz zu dem preussischen Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, bei Hinshius. Die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, 107 ff.; vgl. Hinshius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg 1887; Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes, Leipzig 1868, 149 ff.; v. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen, in Rechtsgutachten, München 1871; Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Düsseldorf, I, 151). Etwas deutlicher ausgedrückt heißt dieses nichts Anderes, als daß die Vermögensfähigkeit der Kirche wie diejenige aller anderen Corporationen, z. B. die Vermögensfähigkeit einer Handelsgesellschaft, auf einer Verleihung des Staates beruhe. Die Kirche sei rechtsfähig, id est Eigentum erwerben und besitzen, insofern und insofern als der Staat ihr diese Rechte gewähre, und da sie den letztern die Gewährung keine rechtliche Nothwendigkeit sei, da vielmehr die Rechtsfähigkeit der Corporationen ein vom Staate, dem Schöpfer der gesammten Rechtsordnung, willkürlich zu vertheilen und an beliebige Bedingungen zu knüpfendes Recht sei, so liege die Kirche hinsichtlich ihrer Vermögensfähigkeit und ihrer Vermögensangelegenheiten überhaupt ganz in der Hand des Staates. Auf ein weitläufige Widerlegung dieser Anschauungen einzugehen, ist hier nicht die Stelle. Es handelt sich dabei offenbar um eine Negirung der göttlichen Stiftung und Einrichtung der Kirche. Hat bei Christus die Kirche gestiftet und ihr die Einrichtung einer sichtbaren und vollkommenen Gesellschaft gegeben, d. h. einer Gesellschaft, welche einseits Vermögen haben muß und andererseits zu ihrem Bestande nothwendigen Rechte in sich trägt, so hat die Kirche auch auf Grund des göttlichen Rechtes ein eigenes und legitimes Recht, zu erwerben und zu besitzen; sie ist nach göttlichem Rechte vermögensfähig. Hat Christus seine Kirche